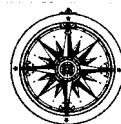
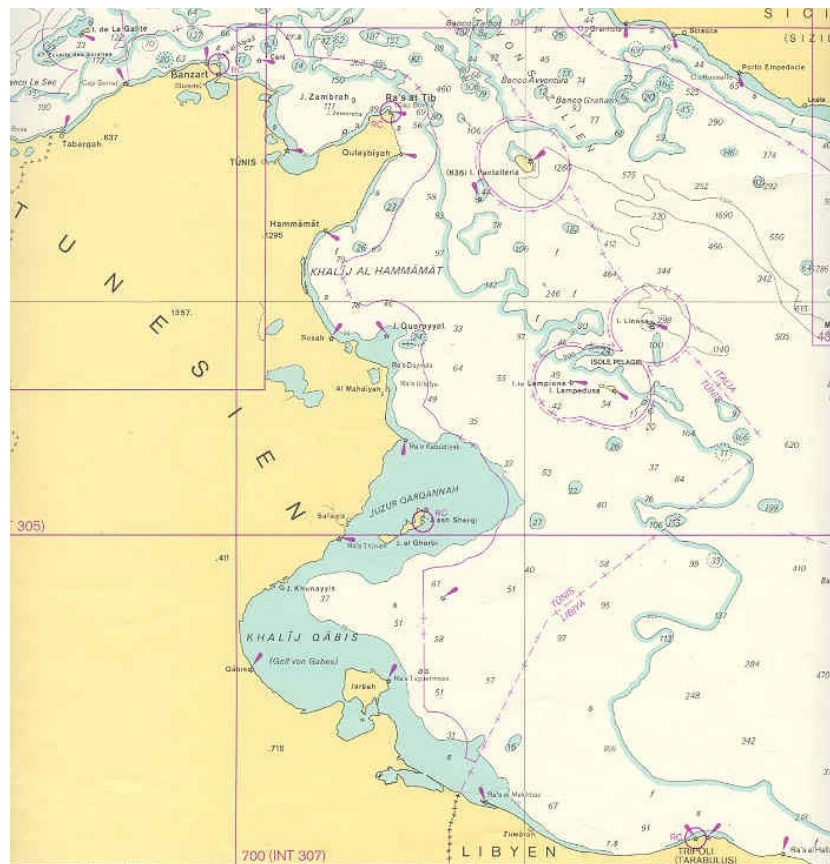


Nautische Basis - Informationen

Tunesien

mit Angaben der revierbezogenen Funkdienste



Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des Nautik-Verlages München.

Die Informationen werden mit der größtmöglichen Sorgfalt so aktuell wie möglich zusammengestellt. Da jedoch Änderungen in den Vorschriften oder in einer Situation vor Ort eintreten oder eingetreten sein können, deren Veröffentlichung oder In-Kraft-Treten erst später bekannt wird, kann eine Gewähr in keinem Falle übernommen werden.

Stand der Informationen: März 2010

Allgemeine Informationen**B/1****Wichtiger Hinweis:**

Die hier aufgeführten Vorschriften wurden so gut wie möglich recherchiert. Trotzdem kann es vorkommen, daß die eine oder andere Vorschrift geändert wurde, ohne dass die Änderung rechtzeitig bekannt wurde. Jede Haftung für eventuelle fehlende oder nicht gültige oder überholte Angaben ist daher ausgeschlossen.

Ebenso wird darauf hingewiesen, daß die hier aufgeführten Informationen überwiegend für privat genutzte Yachten gelten. Für kommerziell genutzte Yachten, z.B. Charteryachten oder Yachten in Club-Eigentum o.ä., können andere Vorschriften von Bedeutung sein.

Kapitel in Kursivschrift: Keine Angaben bekannt.

Kapitel**Nr.**1 **Inhaltsverzeichnis****Gesetzliche Bestimmungen Tunesien**

- 1a Warnhinweise des Aussenministeriums der BRD
- 2 Passbestimmungen
- 3 *Ein- und Ausreisebestimmungen über Land / Bootstransporte*
 - a.) *Bootstransporte*
 - b.) *Einreise mit Tieren*
- 4 *Ein- und Ausreisebestimmungen über See*
 - a.) *Bestimmungen*
 - b.) *Gebühren*
 - c.) *Kurtaxe*
- 5 *Hafen- und Verkehrsbestimmungen*
 - a.) *Allgemeine Bestimmungen*
- 6 *Sperrgebiete / Naturschutzgebiete*
- 7 *Devisenrechtliche Bestimmungen*
- 8 *Versicherungspflicht*
- 9 *Seetüchtigkeit*
- 10 *Führerscheinbestimmungen*
- 11 *Zeitweilige Einfuhr und Stationierung von Yachten*
- 12 *Ausrüstungsvorschriften, Abgasvorschriften, Fäkalientanks*
- 13 *Signalpistolen*
- 14 *Einfuhr und Benutzung von Funkgeräten und Handy's*
- 15 *Anschriften der diplomatischen Vertretungen der BRD*
- 16 *Österreichs*
- 17 *der Schweiz*
- 18 *Marinas*
 - a.) *Anschriften*
 - b.) *Transit-Preise (Auswahl)*
- 19 *a.) Hafenämtter (Rufnummern)*
- b.) Küstenfunkstellen*
- 20 *Anschriften von Service-Firmen (Bootsmotoren)*
- 21 *Tauchvorschriften*

Versorgungsmöglichkeiten

- 22 *Strom- und Wasserversorgung*
- 23 *Treibstoff, Tankstellen*

Nautische Informationen

- 24 *Nautische Veröffentlichungen /*
 - a.) *Vertriebsstellen*

- b.) Amtliche Handbücher für Nordafrika
- c.) Gezeitentafeln
- d.) Allgemeine Literatur
- 25 Seekarten
 - a.) deutsche
 - b.) französische
 - c.) englische
- 26 *Betonnung*
- 27 Verkehrstrennungsgebiete
- 28 Leuchtfeuer / Funkfeuer
- 29 *Wetter allgemein*
 - Wetterberichte
 - a.) tunesische
 - b.) italienische
 - c.) maltesische
 - d.) Navtex-Sendungen
- 30 Nautische Warnnachrichten
- 31 Kollisionsverhütungsregeln
- 32 a.) Seenotrettungsdienste maritim
- b.) Funkärztliche Beratung /Medico
- 33 *Zoll / Auskunftsstellen für Zollfragen*
- 34 Fremdenverkehrsämter
- 35 *Internetadressen*
- 36 *Wichtige Rufnummern*

Allgemeine Informationen

- 37 *Sportfischerei*

CD10

Warnhinweise des Aussenministeriums der BRD
--

B /1a

**Hinweis (Auszug aus der Homepage des Deutschen Auswärtigen Amtes
(Stand:20.02.2010)**

Dringende Sicherheitshinweise - Gefahr von Entführungen und Anschlägen

In den nordafrikanischen und den südlich an die Sahara grenzenden Ländern wächst die Gefahr des islamistischen Terrorismus und krimineller Übergriffe. Sowohl kriminelle Banden als auch Al-Qaida im Maghreb (AQiM) suchen derzeit gezielt nach Ausländern zum Zwecke der Entführung; in Niger, Mali und Mauretanien kam es auch in jüngster Zeit zu Entführungen. Wirksame Gegenmaßnahmen gegen diese Terrorgruppe zeichnen sich nicht ab. Es ist, wie aktuelle Hinweise bestätigen, jederzeit mit weiteren Entführungen westlicher Staatsangehöriger zu rechnen. Gerade auch deutsche Staatsangehörige sind einer deutlich ansteigenden Anschlags- und Entführungsgefahr ausgesetzt.

Das Auswärtige Amt rät von Reisen in entlegene, nicht hinreichend durch wirksame Polizei- oder Militärpräsenz gesicherte Gebiete der Sahara und ihrer Randbereiche eindringlich ab.

Deutlich erhöhte **Anschlags- und Entführungsrisiken** bestehen u.a. für touristische Ziele, an denen regelmäßig westliche Staatsangehörige verkehren. In einigen Gebieten, insbesondere in der Sahel-Sahara-Region, sind Sport- und Kulturveranstaltungen wie Wüsten-Rallyes oder Musikfestivals mit erheblichen Anschlags- und Entführungsrisiken verbunden.

Die Sicherheitsrisiken für Reisende differieren von Land zu Land und sind regelmäßig selbst innerhalb eines Landes unterschiedlich zu bewerten. Das Auswärtige Amt rät daher dringend, immer auch die landesspezifischen Sicherheitshinweise zu beachten.

Landesspezifische Sicherheitshinweise

Das Auswärtige Amt rät bei Aufenthalten in Tunesien – wie in allen Ländern der Region – zu erhöhter Aufmerksamkeit. Es weist insbesondere auf die Gefahren bei Reisen in die Sahara im Grenzgebiet zwischen Tunesien, Algerien und Libyen hin, das südlich der Wüstenoasen *Tozeur* und *Nefta* gelegen ist. Von den tunesischen Behörden ausgewiesene Sperrgebiete sollten in jedem Fall gemieden werden.

Terrorismus

Die tunesische Regierung unternimmt weiterhin umfangreiche Anstrengungen, um Touristen vor dem Risiko terroristischer Anschläge wie dem in Djerba (11.04.2002) zu schützen. Das Auswärtige Amt rät angesichts dennoch nie auszuschließender Terrorakte – wie in allen Ländern der Region – weiter zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere in der Nähe touristischer Anziehungspunkte und religiöser Kultstätten sowie an symbolträchtigen Daten, wie zum Beispiel hohen religiösen und anderen Feiertagen.

Reisen über Land/ Entführungsrisiko

Im Grenzgebiet zu Algerien und Libyen südlich der gängigen Touristengebiete *Tozeur* und *Nefta* bestehen auch weiterhin erhebliche Entführungsrisiken. Besonders gefährdet sind Individualreisende, die dort auf dem Landweg unterwegs sind. **Das Auswärtige Amt rät deshalb von Individualreisen in diese Gebiete eindringlich ab.** Reisen sollten dort ausschließlich im Rahmen von Gruppenreisen erfolgen, die durch professionelle Veranstalter organisiert werden.

Von Reisen in die Saharagebiete südlich von *Es Sabria* in Richtung *El Borma* wird dringend abgeraten.

Im Süden und Südosten Tunesiens haben die tunesischen Behörden Sperrgebiete ausgewiesen, die nur nach vorheriger Genehmigung und mit lokaler Begleitung betreten werden dürfen. **Die Sperrungen sollten in jedem Fall beachtet werden.**

CD10

Passbestimmungen Tunesien**B/ 2**Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige*Reisedokumente*

Zur Einreise wird im Normalfall ein Reisepass benötigt, der noch mindestens sechs Monate lang gültig sein muss.

Der deutsche Kinderreisepass wird anerkannt. Der Eintrag von Kindern in den Reisepass eines Elternteils ist (mit Lichtbild) grundsätzlich ausreichend. Es wird jedoch die Vorlage eines Kinderreisepasses oder eigenen Reisepasses empfohlen. Auch der bisherige Kinderausweis mit Lichtbild wird noch akzeptiert.

Von der Vorlagepflicht eines Reisepasses kann bei der Einreise von Pauschaltouristen auf dem Luftweg abgesehen werden, wenn der deutsche Reisende stattdessen einen Personalausweis und Buchungsunterlagen zu einer Pauschalreise mit sich führt (Hin- und Rückflugticket zuzügl. Hotelvoucher für die Dauer des vorgesehenen Aufenthalts).

Der Personalausweis muss noch mindestens sechs Monate lang gültig sein.

Alleinreisende Minderjährige sollten eine beglaubigte Vollmacht der / des Sorgeberechtigten mit sich führen.

Visum

Die vorherige Einholung eines Visums ist nicht erforderlich. Nach der Einreise können sich deutsche Staatsangehörige bis zu drei Monaten in Tunesien visumfrei aufhalten. Der von den tunesischen Grenzbehörden ausgegebene Einreisenachweis "Carte de visiteur non-résident" ist sorgfältig aufzuheben und bei Wiederausreise vorzulegen. Bei Überschreiten des dreimonatigen Aufenthalts wird eine Strafgebühr von 10,-TD pro Woche erhoben, die bei Ausreise (mittels Wertmarken) beglichen werden muss, sonst wird die Ausreise nicht gestattet.

Hinweise für Doppelstaater

Von Reisenden, die neben der deutschen auch die tunesische Staatsangehörigkeit besitzen, verlangen die tunesischen Behörden, dass sie sich mit einem tunesischen Reisepass ausweisen (Achtung: Die Rückgabe des tunesischen Passes an eine tunesische Auslandsvertretung aus

Anlass der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband führt nicht zum Verlust der tunesischen Staatsangehörigkeit).

Minderjährige (nach tunesischem Recht bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres), die nicht vom tunesischen Vater begleitet werden, bedürfen dessen schriftlicher Einverständniserklärung zum Verlassen des Landes (autorisation paternel, beglaubigt vom Gouvernorat in Tunesien oder einer tunesischen Vertretung in Deutschland). Bitte beachten Sie, dass allein ein tunesischer Familienname in einem deutschen Kinderreisepass die tunesischen Behörden vermuten lässt, dass das Kind auch die tunesische Staatsangehörigkeit durch einen tunesischen Vater besitzt und die Ausreise aus Tunesien auch vom schriftlichen Einverständnis des Vaters abhängig gemacht wird.

Einreisebestimmungen für österreichische Staatsbürger

Reisende dürfen sich ohne Visum bis zu 3 Monate im Land aufhalten. Der Reisepass muss bei der Ausreise gültig sein. Reisende müssen ihre Wiederausreise (Rückflug- oder Weiterreiseticket u.dgl.) nachweisen können. Miteintragungen von Kindern in den Pass der Eltern werden bis zum 19. Lebensjahr akzeptiert. Notpässe werden akzeptiert, allerdings müssen diese eine Gültigkeitsdauer von mindestens 1 Jahr aufweisen.

Es wird empfohlen, eine Kopie des Reisepasses immer mit sich zu führen.

Quelle: Homepage des österreichischen Außenministeriums

CD-10

Einreise mit (Haus)Tieren nach Tunesien	B / 3 b
--	----------------

Bei der Einreise nach Tunesien mit sind für die Tiere sind Gesundheitszertifikate und Impfzeugnisse vorzulegen.

CD-10

Ein- und Ausreisebestimmungen über See / Bestimmungen	B / 4 a
--	----------------

Bei der Einreise nach Tunesien muß die eigene Nationale und die Gastlandflagge gesetzt sein.

Es muß zunächst ein Port of Entry angelaufen werden. Diese Häfen sind (von Nord nach Süd): Tabaraka, Bizerta, Sidi Bou Said, Kelibaba, Yasmine Hammamet, El Kantaoui, Monastir, Sfax und Djerba.

Zum Einklarieren sind die Pässe des Skippers, dessen Führerschein und die Pässe der Crew sowie die Bootspapiere vorzulegen, ferner eine Aufstellung der elektronischen Geräte an Bord.

Weiterhin wird ein Versicherungsnachweis verlangt (die Höhe der geforderten Versicherungssumme ist nicht bekannt).

Beim Einklarieren wird ein "Cruising Permit"ausgestellt, das eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten innerhalb eines Jahres hat.. Ein "Zollverschluß" während des Winters ist möglich (siehe Kap. 11 a.)

Beim Einklarieren sind auf dem Zollamt alle zollpflichtigen Waren, insbesondere Alkoholika, anzumelden.

Schusswaffen und Munition sind ebenfalls anzumelden. Ob diese Vorschrift auch Signalmunition betrifft, war (bisher) nicht festzustellen.

Vor dem endgültigen Verlassen der tunesischen Gewässer muß ausklariert werden. Hierbei ist das Cruising Permit abzugeben.

CD-10

Ein- und Ausreisebestimmungen über See / Gebühren

B / 4 b

(Stand: März 2010)

Für das Einklarieren in Tunesien und die Ausstellung des Cruising Permit werden keine Gebühren verlangt.

Ebenso werden keine Gebühren für das Befahren tunesischer Gewässer erhoben.

CD-10

Devisenrechtliche Bestimmungen Tunesien

B / 7

Landeswährung in Tunesien ist der Tunesische Dinar (TD).

Dinarbeträge dürfen weder ein- noch ausgeführt werden. Devisen sind bei der Einreise unbedingt zu deklarieren, soweit der Gegenwert 5.000 TD übersteigt (= ca. 2.610.-- €).

Der Wechselkurs betrug am 4. März 2010

1 Euro = 1,90984 Tunesische Dinar

1 Tunesischer Dinar = 0,52360 Euro.

1 Schweizer Franken = 1,30540 Tunesische Dinar

1 Tunesischer Dinar = 0,76605 Schweizer Franken.

(Berechnet lt. www.umrechnung24.de)

CD-10

Versicherungspflicht Tunesien

B / 8

Stand: März 2010

Ausländische Yachten müssen beim Einklarieren in Tunesien eine Haftpflicht-Versicherung nachweisen.

Über eine Höhe der geforderten Versicherungssumme ist nichts bekannt.

CD-10

Zeitweilige Einfuhr und Stationierung von Yachten in Tunesien

B/11 a

Stand: März 2010

Die Dauer des zollfreien Aufenthalts in tunesischen Gewässern beträgt gemäß internationalen Übereinkommen 6 Monate.

Danach kann der Zustand der "Immobilisation" für weitere 6 Monate mit dem Zoll vereinbart werden, nach dem eine neue 6-monatige "Navigation licence" vom Skipper beantragt werden kann..

CD10

Deutsche Auslandsvertretungen in Tunesien

Stand: März 2010

Botschaft Tunis

Anschrift: 1, Rue el Hamra, Mutuelleville - Tunis (Belvédère).
Tunis

Postanschrift: Ambassade de la République fédérale d'Allemagne,
B.P. 35, 1002 Tunis (Belvédère), Tunesien.

Telefon: (00216 71) 78 64 55

Fax: (00216 71) 78 82 42

E-Mail: info@tunis.diplo.de

Djerba Honorarkonsulat

Anschrift: 8, Rue Béchir Sfar, Houmt Souk, 4180 Djerba.

Postanschrift: Consul Honoraire de la République fédérale d'Allemagne,
8, Rue Béchir Sfar, Houmt Souk, 4180 Djerba, Tunesien.

Telefon: Keine Angabe

Fax: (00216 75) 75 77 68

E-Mail: info@djerba-thermalisme.com

CD-10

Österreichische Auslandsvertretungen in Tunesien**B/16**

Stand: März 2010

Botschaft Tunis

Anschrift: 16, Rue Ibn Hamdiss El Menzah I, 1004 Tunis

Telefon: (+216/71) 23 90 38 (Amt)
(+216/71) 23 90 67 (Amt)

Fax: (+216/71) 75 54 27 (Amt)

E-Mail: tunis-ob@bmeia.gv.at

Parteienverkehr: MO / DI / DO / FR 09.00-12.00.

CD-10

Schweizerische Auslandsvertretungen in Tunesien**B/17**

Stand: März 2010

Botschaft Tunis

Anschrift: Ambassade de Suisse
Rue du Lac d'Annecy
Immeuble Stramica
1053 Les Berges du Lac
Tunisie

Postanschrift: Ambassade de Suisse
Boîte postale 56
1053 Les Berges du Lac
Tunisie
B.P. 35, 1002 Tunis (Belvédère), Tunesien.

Fortsetzung: Schweizerische Auslandsvertretungen Tunesien

Telefon: 00216 71 962 997
 00216 71 965446(Visa)
 Fax: 00216 71 965 796
 E-Mail: tun.vertretung@eda.admin.ch
 CD-10

Marina-Anschriften Tunesien**B/18 a**

Stand: März 2010

(Von West über Nord nach Süd)

Tabakra	Name:	Marina Tabarka
	Position	36° 57,1 N 08° 45,3 E
	Anschrift	TN – 8110 Tabarka, PB 123
	Telefon	+216-78 445 99
	Fax	+216-07-445 95
	UKW	Kanal 16, 17, 19
	E-Mail	nicht bekannt
	Internet	nicht bekannt

Bizerte	Name:	Marina Bizerte
Marina im Bau, Eröffnung 2011t	Position	37° 16,25' N 09° 52,51' E
	Anschrift	noch nicht bekannt
	Telefon	noch nicht bekannt
	Fax	noch nicht bekannt
	UKW	noch nicht bekannt
	E-Mail	noch nicht bekannt
	Internet	www.marinabizerte.com

Sidi Bou Said	Name	Marina Sidi Bou Said
	Position	36° 51,9' N 10° 21,0' E
	Anschrift	Avenue Kennedy, TN 2026 Sidi Bou Said
	Telefon	+216 71 741 645
	Fax	+216 71 744 217
	UKW	16, 09
	E-Mail	port-sbs@gnet.tn
	Internet	nicht bekannt

Hammamet	Name	Port Yasmine Hammamet
	Position	36° 22,1' N 10° 32,8' E
	Anschrift	TN-8050 Hammamet – Tunisia
	Telefon	+216 72 24 1111
	Fax	+216 72 24 12 12
	UKW	16, 09
	E-Mail	contact@portyasmine.com.tn
	Internet	www.portyasmine.com.tn

El Kantaoui/Sousse	Name	Port El Kantaoui
	Position	35° 53' N 10° 36' E
	Anschrift	Hammam Sousse Tunisia
	Telefon	+216 73 348 600, 348 799
	Fax	+216 73 348 506, 348 757
	UKW	16, 06
	E-Mail	capitainerie.pek@gtnet.tn
	Internet	www.portelkantaoui.com.tn

Monastir	Name	Marina Cap Monastir
	Position	35° 46,1' N 10° 50,0' E
	Anschrift	Boulevard Hédi Nouira, B.P. 60 TN – 5000 Monastir / Tunisie
	Telefon	+216 73 462 305
	Fax	+216 73 464 999
	UKW	nicht bekannt
	E-Mail	capitaineriemonastir@topnet.tn
	Internet	www.marinamonastir.com

Djerba	Name	Port de Plaisance "Houmet Souk" Marina Houmet Souk
	Position	33° 53,1' N 10° 51,5' E
	Anschrift	Rue Béchir Sfar, 4180 Djerba/Tunisie
	Telefon	+216 75 652 211, 75 652 780
	Fax	nicht bekannt
	UKW	nicht bekannt
	E-Mail	portdeplaisance@marinadjerba.com
	Internet	www.marinadjerba.com

CD10

Marina-Transitpreise Tunesien**B/18 b**

Stand: März 2010

Preise pro Tag / Angaben in Tunesischen Dinar

Angaben lt. Internet-Recherchen / von Nord nach Süd

Name der Marina	12-m-Yacht		15-m-Yacht	
	Hochsaison 1.5./1.6.–30.9.	übrige Zeit	Hochsaison 1.5./1.6.–30.9.	übrige Zeit
Tabarka	Keine Angaben im Internet			
Cap Monastir	Keine Angaben im Internet			
El Kantaoui	40 = ca. 23 €	32 = ca. 18 €	58 = ca. 33 €	46 = ca. 26 €
Yasmine Hammamet	55 = ca. 31 €	42 = ca. 24 €	64 = ca. 36 €	51 = ca. 29 €
Djerba (+ 11 % Steuern) (informative Werte)	15	9	23	13,8

CD10

Hafenämter an der tunesischen Küste**B/19 a**

(Stand: Februar 2010)

(Von West über Nord nach Süd)

	Position	Tel.	Fax.	E-Mail-Adresse
		00 216		
Tabarka	36° 57,1' N 08° 45,2' E	78 670 599	78 673 595	contact@port-tabarka.com
Bizerte	37° 16,7' N 09° 53,4' E	71 963 305	71 963 305	christophelacote@ bizertecap3000.com
Sidi Bou Said	36° 51,9' N 10° 21,0' E	71 741 645	71 744 217	port-sbs@topnet.tn
Kelibia	36° 50,0' N 11° 47,6' E	72 273 639		
Beni Khjar	36° 27,0' N 10' 47,8' E	74 229 376		
Yasmine Hammamet	36° 22,1' N	73 241 111	72 241 212	contact@portyasmine. com.tn
Hergla	35° 53,4' N 10° 30,6' E	73 348 757		
El Kantaoui	35° 53,4' N 10° 35,0'	73 348 799	73 348 506	portelkantaoui@email. ati.tn
Monastir	35° 46,6' N 10° 50,2' E	73 462 305	73 462 066	capitaneriemonastir@ topnet.tn
Mahdia	35° 30,0' N 11° 03,8' E	73 1821 154		
Kerkennah "ElAttaya"	34° 43,7' N 11° 17,6' E	74 182 154		
Sfax	34° 43,7' N 10° 45,8' E	74 296 888 74 296 816		
Djerba "Houmet Souk"	33° 53,1' N 10° 51,5' E	75 652 780	75 652 211	portodeplaisance@ marinadjerba.com

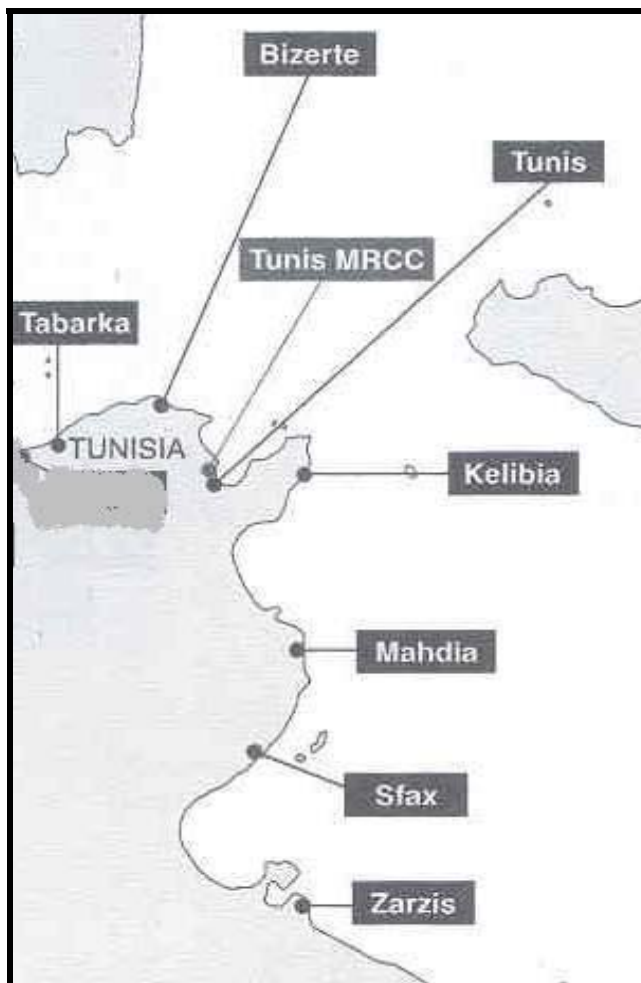
CD10

Küstenfunkstellen / Tunesien**B/19 b**

Stand: März 2010

Derzeit sind in Tunesien folgende Stationen in Betrieb:

Fortsetzung nächste Seite



Quelle: ALRS (1), S. 32 49/09 (korr.)

Bizerte Radio (3VB)

Tel.: +216 2 431 238
 431 229
 Fax: keine Angabe
 Ruf: Bizerte Radio

Sprechfunk:

GW/MW	Küstenfunkstelle	Seefunkstelle	Dienstzeit
	1687,4 2182 2210 kHz	2 182 kHz	H24
UKW-Kanal	16, 23, 24		H24
Sammelanruf:	2 210 kHz		H + 35

--

Kelibia Radio (3VL)

Tel.: +216 2 273 465
 Fax: +216 2 276 320
 Ruf: Kelibia Radio

Sprechfunk:

GW/MW	Küstenfunkstelle	Seefunkstelle	Dienstzeit
	1741.4 2182 kHz	2182 kHz	H24
UKW-Kanal	07, 11, 16		H24
Sammelanruf:	1741.4 kHz		H + 05

Mahdia Radio (3VM)

Tel.: +216 3 681 666,
681 999

Fax: keine Angabe

Ruf: Mahdia Radio

Sprechfunk:

GW/MW	Küstenfunkstelle	Seefunkstelle	Dienstzeit
	1606.4 1771 2182	2 182 kHz	08.00 – 20.00 h
UKW-Kanal	16, 27, 28		08.00 – 20.00 h
Sammelanruf:	1771 kHz		H + 05

--

Sfax Radio (3VS)

Tel.: +216 4 210 211
222 514

Fax: keine Angabe

Ruf: Sfax Radio

Sprechfunk:

GW/MW	Küstenfunkstelle	Seefunkstelle	Dienstzeit
	1672.4 1699.4 2182 kHz	2182 kHz	H24
UKW-Kanal	05, 16, 22, 24		H24
Sammelanruf:	1699.4 kHz		H + 35

--

Tabarka Radio (3VK)

Tel.: +216 8 673 102
670 072

Fax: +216 8 671 212

Ruf: Tabarka Radio

Sprechfunk:

GW/MW	Küstenfunkstelle	Seefunkstelle	Dienstzeit
	1780.4 2182 kHz	2 182 kHz	08.00 24.00 h
UKW-Kanal	05, 16, 24		08.00 – 24.00 h
Sammelanruf:	1 780.4 kHz		H+20 (08.20 – 20.20 h)

--

Tunis Radio (3VT)

Tel.: +216 1 340 211
526 504
527 080

Fax: +216 1 526 704

Ruf: Tunis Radio

Sprechfunk:

GW/MW	Küstenfunkstelle	Seefunkstelle	Dienstzeit
	1768.4 2182 2670 kHz	2 182 kHz	H24
UKW-Kanal	01, 10, 12, 16, 18, 21, 25, 26		H24
Sammelanruf:	1 768.4 kHz		alle geraden Stunden +50 und 01.20; 06,15;12,05; 16,20; 20,05.h.

Zarzis Radio (3VZ)

Tel.: +216 5 684 650
684 651
Fax: +216 5 694 001
Ruf: Zarzis Radio

Sprechfunk:

GW/MW	Küstenfunkstelle	Seefunkstelle	Dienstzeit
	1660.4 2182 kHz	2 182 kHz	08.00 – 20.00 h
UKW-Kanal	16, 23, 24		08.00 – 20.00 h
Sammelanruf:	1 660.4 kHz		H + 05 (08.05 – 20.05 h)

Quelle: ALRS 2009/2010 / NtM 49/09
CD10

Informationen zum Tauchen in Tunesien**B/21**

Stand: März 2010

Vorschriften

Vorschriften über Tauchen sind im Internet (März 2010) nicht zu finden.

Tauchzentren

Angaben zu Tauchzentren und gute Tauchplätze sind unter www.taucher.net zu finden.

Deko-Kammern:

In Tunesien sind 2 Deko-Kammern bekannt:

Bizerte:

Marine nationale
Yachthafen
Tel. +216 72 431 700

Tabarka

Ecole de plongée/Ecole de pêche
Yachthafen
Tel. +216 78 644 344

CD-10

Seekarten für Tunesien / Vertriebsstellen**B/24a**

Stand: März 2010

Die Seekarten für Tunesien (siehe Kap. 25 b und 25 c) werden von folgenden Firmen angeboten, wobei der Umfang der Lagerhaltung unterschiedlich ist:
(vorrätig = berichtigte Karten sind am Lager; Besorgung: Karten sind nicht vorrätig, müssen beschafft werden).

Fortsetzung nächste Seite

(Anschriften nach der Tabelle)

Firma (alphabetisch)	britische Karten		französische Karten	
	vorrätig	Besorgung	vorrätig	Besorgung
Bernwieser Wien	X		X	
Geobuch, München		X		X
Hansenautic, Hamburg	X		X	
Naut. Dienst Kap.Stegmann, Kiel	X			
Naut. Dienst Kap.Stegmann, Rostock	X			
PAJU Nautik,. A-Gratkorn	X			X
"Seekarte", Bremen	X			

Anschriften der Vertriebsstellen:

Deutschland:

Geobuch Rosental 6,
80331 München
Tel.: 089-26 50 30, Fax: 089-26 37 13
E-Mail: info@geobuch.de

HanseNautic GmbH

Bade&Hornig / Eckardt & Messtorff
Herrengaben 31,
20459 Hamburg
Tel. 040/37 48 42-0, Abt. Sportschiffahrt: 37 48 42 38
Fax 040/37 48 42 42
E-Mail: info@HanseNautic.de

Nautischer Dienst Kapitän Stegmann

Maklerstr. 8
24159 Kiel
Postfach 8070 24154 Kiel
Tel.: 0431/33 17 72 und 33 23 53, Fax: 0431/33 17 61
E-Mail: naudi@naudi.de

Nautischer Dienst Kapitän Stegmann

Zweigniederlassung Überseehafen
Postfach 48 12 03, 18134 Rostock
Tel. 0381-670 05 70; Fax: 0381-670 05 71
E-Mail: naudi-rostock@naudi.de

"SEEKARTE" Kapitän A. Dammeyer

Korffsdeich 3 ,
28217 Bremen
Tel. 0421/395051/52, Fax 0421/3962235
E-Mail: seekarte@seekarte.de

Österreich:

PAJU-Nautik St. Stefanerstr. 42
A - 8101 Gratkorn
Tel.: 0043-(0)3124/23 084, Fax: 03124/23 08 44
E-Mail: office@pajunautik.at

Fortsetzung der Vertriebsstellen

Bernwieser Seekarten und Flight Shop
Kienmayergasse 9 A-1 140 Wien
Tel. 01/98 55 166, Fax 01/98 29 444
E-Mail: bernwieser@bernwieser.at

CD10

Amtliche Veröffentlichungen / Amtliche Handbücher für Nordafrika **B/24b**

(Stand Januar 2010)

Amtliche nautische Handbücher für Nordafrika**1. Deutsche Seehandbücher**

Alle deutschen Seehandbücher für den Mittelmeer-Raum sind mit Wirkung vom 31.12.2009 vom BSH aus dem Handel gezogen worden und nicht mehr lieferbar.

2. Englische Seehandbücher

Der in englischer Sprache erschienene "British Admiralty Sailing Directions, Mediterranean Pilot, Vol. I ", (NP45) beschreibt das Gebiet Spanien, Nordafrika Ceuta bis Tunesien, Malta, Pantelleria, Pelagische, Egidische und Liparische Inseln, Sizilien und die Südküste Italiens. Die letzte Ausgabe ist 2008 erschienen.

3. Leuchtfeuerverzeichnisse

Das amtliche deutsche Leuchtfeuerverzeichnis wird ab 31.12.1994 nicht mehr fortgeführt.

Das jährlich neu erscheinende englische Leuchtfeuerverzeichnis "Admiralty List of Lights and Fog Signals, Vol. E, (NP 78), beschreibt das gesamte Mittelmeer, das Schwarze Meer und das Rote Meer. Es ist für die Sportschiffahrt nur bedingt geeignet, da es die meisten Leuchttonnen (unter 8 m Höhe), die oft die Einfahrten zu Häfen markieren und auch in den küstennahen Revieren ausliegen, nicht enthält.

Ein tunesisches Leuchtfeuerverzeichnis ist nicht bekannt.

4. Jachtfunkdienst Mittelmeer

Der "Jachtfunkdienst Mittelmeer", den das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie seit 1977 jährlich herausgegeben hatte, wird seit dem 01.01.2010 nicht mehr geliefert.

Die für die Sportschiffahrt wichtigen Angaben des Yachtfunkdienstes Mittelmeer für Tunesien (und andere Länder) werden, soweit möglich, künftig in den "Nautischen Basis-Informationen Tunesien" veröffentlicht, die aus dem Internet unter www.Nautik-Verlag.de/gesetze , Abschnitt Tunesien, heruntergeladen werden können.

Bezugsquellen

Sämtliche Bücher sind bei den Vertriebsstellen (siehe B/24 a) erhältlich.

CD10

Gezeitentafeln**B/24c**

(Stand Februar 2010)

Auf der Homepage des Britischen Hydrographischen Instituts werden Wasserstandshöhen für 20 tunesische Häfen angegeben, wobei man für die Daten des laufenden Tages und die nächsten 6 Tage jeweils kostenlos abrufen kann. Daten für einen längeren Zeitraum sind kostenpflichtig.

Adresse: www.ukho.gov.uk/easytide --> Zeile: Click for FREE predictions... anklicken → Area 1-4 Europeanklicken → Country/Regions: anklicken → Tunisia anklicken --(Show ports) anklicken. Es können 20 Häfen aufgerufen werden.

CD10-

Allgemeine Literatur**B/24d**

Stand: März 2010

Folgende Törnführer für die tunesische Küste sind bekannt: **(ohne Anspruch auf Vollständigkeit):**

North Africa , Graham Hutt, Imray-Verlag, (Gibraltar, Morocco, Algeria, Tunisia, Pelagie Islands and Malta) in Englisch, letzte Auflage 2005 (3. Auflage.)

Sizilien, Malta, Tunesien, Axel Kramer, See-Verlag . Letzte Auflage 2009.

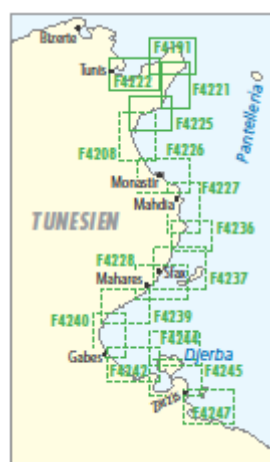
CD10

Deutsche Seekarten für Tunesien (BSH)**B/25 a**

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) hat mit Wirkung vom 1. Januar 2010 alle deutschen Seekarten für das Mittelmeer aus dem Handel gezogen.

Damit ist auch der Berichtigungsdienst für die früheren deutschen Seekarten entfallen.

CD10

Amtliche französische Seekarten**B / 25 b**

- 4191 De Ras-al-Fortas à Kelibia. Tunisie.
 4221 De Kelibia à Ras Mamour. Tunisie.
 4222 Du Cap Kamart au Ras-al-Fortas. Golfe de Tunis.

- Maßstab: 1:61.740
 Maßstab: 1:62.070
 Maßstab: 1:61.930

Fortsetzung: Französische Seekarten

4225	De Kurba à la Sebkhâ Djiriba Golfe d'Hammamet, Tunisie.	Maßstab: 1:63.000
4208	De Ksar Menara à Sousse. Tunisie.	Maßstab: 1:63.500
4226	Du Ras Marsa au Ras Dimas. Golfe de Sousse et de Monastir.	Maßstab: 1:62.750
4227	Du Ras Dimas au Ras Kapudia. Tunisie.	Maßstab: 1:63.320
4236	Du Ras Kapudia à Sidi Makluf. Partie Nord du canal de Kerkenah, Partie Nord du canal de Kerkenah.	Maßstab: 1:63.500
4237	De Sidi Makluf à Sfax. Iles Kerkenah.	Maßstab: 1:63.500
4228	De Sfax à Mahares.	Maßstab: 1:63.580
4239	De Maharès à la Skhirra. Golfe de Gabès.	Maßstab: 1:63.900
4240	De la Skhirra à Gabès. Golfe de Gabès.	Maßstab: 1:64.130
4244	Du Bordj Djilidj à Sidi Garus. Partie Nord de l'île de Djerba, Partie Nord de l'île de Djerba.	Maßstab: 1:64.200
4242	De Gabès au Bordj Djilidj. Golfe de Gabès.	Maßstab: 1:64.340
4245	De Sidi Garus à Zarzis. Bahiret el Bou Grara.	Maßstab: 1:64.430
4247	De Zarzis au Ras Ashdir. Bahiret el Biban.	Maßstab: 1:64.650

Der Plan und die Aufstellung ist dem Seekarten-Katalog und der Homepage der Firma HanseNautic 2010 entnommen. Wir danken für die Genehmigung zum Abdruck.
CD-10

Amtliche britische Seekarten

B / 25 c

Stand: März 2010

BA 165	Menorca to Sicilia including Malta.	Maßstab: 1.100.000
BA 1162	Sfax and Sousse with Approaches	Maßstab: 1:125.000
BA 1184	Baie de Tunis.	Maßstab: 65.000 und Plan
BA 1567	Approaches to Annaba	Maßstab: 1:25.000
BA 1569	Bizerte and Approaches	Maßstab: 50.000 und Pläne
BA 2121	Cap de Fer (Ras El Hadid) to Iles Cani.	Maßstab: 1:300.000
BA 2122	Bizerte to Capo San Marco.	Maßstab: 1:300.000
BA 3403	Cap Afrique to Misratah.	Maßstab: 1:500.000
BA 4301	Mediterranean Sea, Western Part	Maßstab: 2.250.000
BA 4302	Mediterranean Sea, Eastern Part	Maßstab: 2.250.000

Die Aufstellung ist dem Seekarten-Katalog und der Homepage der Firma HandeNautic 2010 entnommen. Wir danken für die Genehmigung zum Abdruck.

CD10

Wetterberichte / tunesische

B/ 29 a

(Stand: März 2010)

Die tunesischen Sender La Goulette Port und Tunis strahlen jeweils Wetterberichte **in französischer Sprache** für das Gebiet der tunesischen Küstengewässer aus.

La Goulette Port

auf 1 743 kHz

um 04.05 und 19.05 UTC

Übersicht, Vorhersage für die nächsten 12 Stunden und Aussichten für weitere 12 Stunden

auf 2 182 kHz

nach Eingang und um H+03:

Sturmwarnungen für die tunesischen Küstengewässer

Tunis

auf 1 820 kHz und 2 670 kHz
um 08.05 und 17.05 UTC

Übersicht, Vorhersage für die nächsten
12 Stunden und Aussichten für
weitere 12 Stunden

CD10

Wetterberichte / italienische**B/ 29 b**

Stand: März 2010

Für die Straße von Sizilien (Gewässer zwischen Sizilien und Tunesien) strahlen die italienischen Sender Mazara del Vallo (Sizilien) und Lampedusa Wetterberichte in **italienischer und englischer Sprache** auf Grenzwelle und weitere Sender auf UKW aus.

Mazara del Vallo

auf 2 600 kHz
nach Eingang und um 00.33,
08.33, 12.33 16.33 und 20.33 UTC

Sturm- und Starkwindwarnungen

um 01.35, 07.35, 13.35 und
um 19.35 UTC

Sturm- und Starkwindwarnungen, Übersicht,
Aussichten für 12 Stunden und und Aussichten
für weitere 12 Stunden

Lampedusa

auf 1 876 kHz
nach Eingang und um 00.33,
08.33, 12.33 16.33 und 20.33 UTC

Sturm- und Starkwindwarnungen

um 01.35, 07.35, 13.35 und
um 19.35 UTC

Sturm- und Starkwindwarnungen, Übersicht,
Aussichten für 12 Stunden und und Aussichten
für weitere 12 Stunden

Lampedusa Ponente

UKW Kanal 25
nach Eingang
um 01.35, 07.35, 13.35 und
um 19.35 UTC

Sturm- und Starkwindwarnungen

Sturm- und Starkwindwarnungen, Übersicht,
Aussichten für 12 Stunden und und Aussichten
für weitere 12 Stunden

Grecale

UKW-Kanal 21
nach Eingang
um 01.35, 07.35, 13.35 und
um 19.35 UTC

Sturm- und Starkwindwarnungen

Sturm- und Starkwindwarnungen, Übersicht,
Aussichten für 12 Stunden und und Aussichten
für weitere 12 Stunden

Pantelleria

UKW Kanal 22
nach Eingang
um 01.35, 07.35, 13.35 und
um 19.35 UTC

Sturm- und Starkwindwarnungen

Sturm- und Starkwindwarnungen, Übersicht,
Aussichten für 12 Stunden und und Aussichten
für weitere 12 Stunden

CD10

Wetterberichte / maltesische**B/ 29 c**

(Stand: März 2010)

Malta

auf 2 625 kHz und UKW Kanal 01, 02, 03, 04
nach Eingang

Sturmwarnung für die Gewässer bis 50 sm um Malta

um 06.03 10.03 16.03 21.03

Sturmwarnung und Vorhersage für die nächsten 12 Stunden für
die Gewässer bis 50 am um Malta

auf UKW Kanal 12

um 07.03 11.03 17.03 22.03

Wettervorhersage für die Sportschifffahrt und kleine Fahrzeuge

CD10

Navtex-Sendungen**B/ 29 d**

(Stand: März 2010)

Die tunesischen Küstenfunkstellen strahlen keine Navtex-Sendungen aus.

Die nächsten Stationen, die Navtex-Sendungen aussenden, sind

Malta

Rom mit den abgesetzten Stationen Cagliari und Augusta (Sizilien).

Malta (O)

Frequenz: 518 kHz

Sendezeit 02.20 06.20 10.20 14.20 18.20 22.20 UTC

Inhalt: Nautische Warnnachrichten

Sendezeit 06.20 18.20 UTC

Sturmwarnungen, Übersicht, Wettervorhersagen für die
nächsten 12 Stunden für ein Seegebiet 50 sm um Malta

Cagliari (T)

Frequenz: 518 kHz

Sendezeit 03.10 11.10 15.10 23.10 UTC

Inhalt: Sturmwarnungen und Nautische Warnnachrichten

Sendezeit 07.10 19.10 UTC

Sturmwarnungen, Wettervorhersagen
Nautische Warnnachrichten

Augusta (V)

Frequenz: 518 kHz

Sendezeit 03.30 11.30 15.30 23.30 UTC

Inhalt: Sturmwarnungen und Nautische Warnnachrichten

Sendezeit 07.30 19.30 UTC

Sturmwarnungen, Wettervorhersagen
Nautische Warnnachrichten

CD10

Nautische Warnnachrichten**B/30**

Stand: März 2010

Mit den "Nautischen Warnnachrichten" werden Informationen ausgestrahlt, die der Sicherheit der Schifffahrt dienen.

Hierzu gehören z.B.:

- temporäre Sperrgebiete, z.B. Schießgebiete der Marine,
- Arbeiten an maritimen Kabeln und damit verbundene Hinweise für die Schifffahrt
- Ausfall von Leuchtfeuern
- Neu-Einrichtung von Leuchtfeuern
- Positionsänderungen von Bohrinseln
- o.ä.

Derartige Warnnachrichten werden jeweils ausgestrahlt

vom **Sender La Goulette Port**

- auf 2 182 kHz
- nach Eingang und
- um 00.03, 04.03, 06.03, 10.03, 13.03, 18.03, 19.03, 21.03 UTC

für die Küstengewässer Tunesiens und das westliche Mittelmeer südlich von 40° N von der algerisch/tunesischen Grenze bis Capo Spartivento

und vom **Sender Tunis**

- auf 1 820 kHz und 2 670 kHz
- nach Eingang,
- auf Ersuchen und
- um 08.03, 12.03, 20.03 UTC

für das gleiche Gebiet ,
jeweils in französischer Sprache.

Die italienischen Sender

- | | | |
|--------------------------|---------|----------|
| Lampedusa Ponente | auf UKW | Kanal 25 |
| Grecale | | Kanal 21 |
| Pantelleria | | Kanal 22 |

strahlen Nautische Warnnachrichten
nach Eingang und
um 03.33, 08.33, 12.33, 16.33 und 20.33 UTC

aus.

CD10

Kollisionsverhütungsregeln**B/31**

Die Kenntnis der Regel 10 der Kollisionsverhütungsregeln hat auch für Wassersportler eine Bedeutung, da sich im Mittelmeer einige Verkehrstrennungsgebiete befinden.

Regel 10 : Verkehrstrennungsgebiete

- a.) Diese Regel gilt in Verkehrstrennungsgebieten, die von der Organisation festgelegt worden sind; sie befreit ein Fahrzeug nicht von seiner Verpflichtung aufgrund einer anderen Regel.
- b.) Ein Fahrzeug, das ein Verkehrstrennungsgebiet benutzt, muß

- i.) auf dem entsprechenden Einbahnweg in der allgemeinen Verkehrsrichtung dieses Weges fahren;
 - ii.) sich, soweit möglich, von der Trennlinie oder der Trennzone klar halten;
 - iii.) in der Regel an den Enden des Einbahnweges ein- oder auslaufen; wenn es jedoch von der Seite ein- oder ausläuft, muß dies in einem möglichst kleinem Winkel zur Verkehrsrichtung erfolgen.
- c.) Ein Fahrzeug muß soweit wie möglich das Queren von Einbahnwegen vermeiden; ist es jedoch zum Queren gezwungen, so muß dies möglichst mit der Kielrichtung im rechten Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung erfolgen.
- d.) i.) Ein Fahrzeug darf eine Küstenverkehrszone nicht benutzen, wenn es den entsprechenden Einbahnweg des angrenzenden Verkehrstrennungsgebietes sicher befahren kann. Fahrzeuge von weniger als 20 m Länge, Segelfahrzeuge und fischende Fahrzeuge dürfen die Küstenverkehrszone jedoch benutzen.
- ii.) Ungeachtet der Ziffer i.) darf ein Fahrzeug eine Küstenverkehrszone jedoch benutzen, wenn es sich auf dem Weg zu oder von einem Hafen, einer Einrichtung oder einem Bauwerk vor der Küste, einer Lotsenstation oder einem sonstigen innerhalb der Küstenverkehrszonegelegenen Ort befindet, oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr.
- e.) Außer beim Queren oder beim Einlaufen in einen Einbahnweg oder beim Verlassen eines Einbahnweges darf ein Fahrzeug in der Regel nicht in eine Trennzone einlaufen oder eine Trennlinie überfahren, ausgenommen
- i.) in Notfällen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr;
 - ii.) zum Fischen innerhalb einer Trennzone.
- f.) Im Bereich des Zu- und Abgangs der Verkehrstrennungsgebiete muß ein Fahrzeug mit besonderer Vorsicht fahren.
- g.) Ein Fahrzeug muß das Ankern innerhalb eines Verkehrstrennungsgebietes oder im Bereich des Zu- oder Abgangs soweit wie möglich vermeiden.
- h.) Ein Fahrzeug, das ein Verkehrstrennungsgebiet nicht benutzt, muß von diesem einen möglichst großen Abstand halten.
- i.) Ein fischendes Fahrzeug darf die Durchfahrt eines Fahrzeuges auf dem Einbahnweg nicht behindern.
- j.) Ein Fahrzeug von weniger als 20 Meter Länge oder ein Segelfahrzeug darf die sichere Durchfahrt eines Maschinenfahrzeuges auf dem Einbahnweg nicht behindern.**
- k.) Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das in einem Verkehrstrennungsgebiet Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Schifffahrt durchführt, ist von der Befolgung dieser Regel befreit, soweit dies zur Ausführung dieser Arbeiten erforderlich ist.
- l.) Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das in einem Verkehrstrennungsgebiet Unterwasserkabel auslegt, wartet oder aufnimmt, ist von der Befolgung dieser Regel befreit, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.

CD10

Seenot-Rettungsdienste / maritim Tunesien**B/ 32 a**

Stand: März 2010

Die tunesischen Seenot-Koordinierungsstellen sind wie folgt erreichbar:

Seenotleitstelle

Service National de Surveillance Cotière

Base Navale de La goulette

2080 La Goulette / Tunisie

Telefon +2 16 71 73 63 00, 73 63 60

Telefax +2 1671 73 61 80

Seenotkoordinierungsstellen

Tunis (MRCC)

Telefon +2 16 71 56 02 40, 56 02 44

Telefax +2 16 71 5618 04

E-Mail: defnat@defense.tn (attention MRCC Tunis)

Hinweis: Die tunesische Marine ist verantwortlich für die Koordinierung der SAR (Search and Rescue) -Maßnahmen. Durch die Küstenfunkstellen wird eine ständige Hörwache auf den internationalen Notfrequenzen gewährleistet. Die bevorzugten Sprachen im RCC-Verkehr sind Arabisch, Französisch und Englisch.

Küstenfunkstellen:

siehe Kap. B/19 b

CD10

Fremdenverkehrsämter**B/34****Tunesien****Deutschland**

D - 60322 Frankfurt/Main

Bockenheimer Anlage 2

Tel.: 069-13 38 35 0

Fax: 069-13 38 35 2223 85 3520

E-Mail: FVATunesien@aol.comGeöffnet: 9.00 – 18 Uhr**Österreich:**

A - 1010 Wien Opernring 1/R109

Tel.: 01 585 34 80

Fax: 01 585 34 80 18

E-Mail: office@Tunesieninfo.at

Geöffnet: 9.00 – 17.30 Uhr

Schweiz

CH - 8001 Zürich Bahnhofstr. 69

Tel.: 044 211 48 30

Fax: 044 212 1353

E-Mail: info@tunesien.ch

CD10

Impressum:

© Informationsstelle Mittelmeer München

Bearbeitung: Dr. Hans Schmidt München / E-Mail: Nautik.Schmidt@t-online.de

Fassung: März –2 2010

Der Bearbeiter dankt Mr. Imed Mzoughi, Officier de Port der Marina Port Yasmine Hammamet, für die Unterstützung bei der Zusammenstellung der Unterlagen.